

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

03.11.10

Anlage

- 1 -

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss begutachtet die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979).

Die Vorlage vom 03.11.10 einschließlich Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

1. In der seit 01.10.2009 geltenden Sondernutzungssatzung wurde der bisher geltende Freiraum von 15 cm für Sondernutzungen, die auf Privatgrund angebracht sind und in den Straßenraum hineinragen, gestrichen. Dies hatte zur Folge, dass derartige Anlagen gebührenpflichtig wurden. Betroffen sind vor allem Werbeanlagen (insbesondere Großflächen-Plakattafeln) und Warenautomaten, die erstmals der Gebührenpflicht unterworfen wurden.

Die im Gebührenverzeichnis festgelegten Rahmengebühren beziehen sich auf den Normalfall einer Anlage, die vollständig auf der öffentlichen Straße steht. Da die „hineinragenden“ Anlagen wenigstens teilweise auf Privatgrund stehen oder dort verankert sind, würden die Gebührenschuldner mit Sondernutzungsgebühr und Entgelt an den privaten Eigentümer überlastet. Nach dem Äquivalenzprinzip kann in diesen Fällen die Sondernutzungsgebühr nur anteilig verlangt werden.

Zur Klarstellung soll in der Sondernutzungsgebührensatzung bei § 2 folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben“

Die bisherigen Absätze 2 – 5 werden dann die Absätze 3 – 6.

2. Die Mindestgebühr wurde zum 01.01.1985 (Änderungssatzung vom 18.12.1984) auf 15,00 DM festgesetzt und im Zuge der Euro-Umstellung ab 01.01.2002 (Änderungssatzung vom 13.09.2001) auf 7,50 Euro abgerundet. Eine Erhöhung der Mindestgebühr (§ 2 neuer Absatz 6) auf 10,00 Euro erscheint zeitgerecht und angemessen.
3. Gem. § 8 Abs. 2 werden Beträge unter 5,00 Euro nicht erstattet. Dieser Betrag soll auf 10,00 Euro erhöht werden, da der Verwaltungs- und Buchungsaufwand eine Erstattung unter diesem Betrag nicht mehr rechtfertigt.

In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) sind folgende Änderungen veranlasst:

4. Freischankflächen (Positionen 6a–c)

Die Gebühr wurde letztmalig im Jahr 1998 heraufgesetzt. Eine Erhöhung um ca. 30 % erscheint angemessen (bisher pro Saison 5 – 10 / neu: 8 – 13).

Außerdem soll eine neue Position 6b für die sog. „Wintersaison“ (vom 16.11. – 14.02.) aufgenommen werden, da wegen des neuen Nichtraucherschutzgesetzes zu erwarten ist, dass die Gastwirte ihre Außenbestuhlungen auch während der Wintermonate stehen lassen wollen. Da diese Saison wesentlich kürzer (3 Monate) als die Sommersaison (9 Monate) ist, erscheint ein Gebührenrahmen von 2 – 4 Euro angemessen.

5. Werbeträger dauerhaft (Position 12a)

Die Reihenfolge der Aufzählung wird verändert, so wird z. B. das wirtschaftlich am attraktivste MegaLight (bisherige Bezeichnung „CityLightBoard“: Monofußanlage mit rollierender Werbung, hinter Glas, beleuchtet, quer zur Fahrbahn, ein- oder zweiseitig, mit je 9 m² Ansichtsfläche) an erster Stelle gestellt. An zweiter Stelle wird als neuer Punkt das sog. „City-Star“ (Monofußanlage mit feststehender Werbung, hinter Glas, beleuchtet, quer zur Fahrbahn, ein- oder zweiseitig, mit je 9 m² Ansichtsfläche) aufgenommen. Die nächsten Punkte Litfaßsäulen/Plakatwände Großflächen 9 m²/CityLightPoster bleiben unverändert.

Der bisherige Punkt „Warenautomaten unter 0,2 m² Ansichtsfläche“ wird ersatzlos gestrichen.

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, die Betreiber der Kaugummiautomaten festzustellen, da entsprechende Angaben fehlen (diese Automaten sind nicht baugenehmigungspflichtig).

Vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Luftsteuer-Urteils des VGH stünden die geringen zu erwartenden Einnahmen (ca. 1.000 Euro) in keinem vernünftigen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Bei dem Punkt „Warenautomaten über 0,2 m² Ansichtsfläche“ wird die Gebühr reduziert (bisher: 100/125/150 Euro - neu: 40/50/60 Euro).

Von diesem Punkt sind fast ausschließlich Zigarettenautomaten betroffen. Die Tabakautomatenbetreiber haben mit umfangreichem Zahlenmaterial nachgewiesen, dass sie die Kosten weder an die Kunden noch an die Tabakindustrie weiterreichen können, die Gebühr somit nicht adäquat zu ihrem wirtschaftlichen Interesse steht und auch bei Abbau vieler Automaten erdrosselnde Wirkung hätte (was nach dem Äquivalenzprinzip unzulässig ist).

Die neuen Gebührensätze (40/50/60 Euro pro Automat) entsprechen Beispielen aus anderen Städten.

- Werbeträger kurzfristig (Position 12 b)

Unter diese Position fallen unter anderem auch die sog. Kundenstopper, die Geschäfte vor ihren Eingängen auf dem Gehweg stehen haben. Um der wirtschaftlichen Situation des Einzelhandels Rechnung zu tragen, soll die Gebühr für diese Schilder um 30 % gesenkt werden. Für einen Plakatständer DIN A 1, der jeweils von Montag bis Samstag aufgestellt wird, bezahlt ein Erlaubnisnehmer bisher 150,00 Euro pro Jahr. Bei einer Gebührensenkung um 30 % würde er nur noch 105,00 Euro bezahlen. Der Gebührenrahmen wird daher neu auf 0,35 – 2,50 Euro pro m² Ansichtsfläche festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 03.11.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Kreß

Tel.:
3217